

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Herausgegeben am 27. Februar 2009

6. Stück

- 12. Gesetz:** Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001; Änderung
13. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen für Insassen von Justizanstalten

12. Gesetz vom 23. Oktober 2008, mit dem das Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 – K-KFördG 2001, LGBI. Nr. 45/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bauvorhaben“ die Wortfolge „ , mit Ausnahme des privaten Wohnbaus,“ eingefügt.

2. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 2 gilt auch für Bauvorhaben, die öffentlichen Zwecken dienen, von

- a) Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land betreibt;
- b) Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Landesorganen bestellt werden.“

3. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kulturgremium besteht aus 24, 32 oder 40 Mitgliedern, die von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen sind. Je ein Achtel der Mitglieder ist jeweils aus nachstehenden Fachbereichen zu bestellen:

- a) Bildende Kunst,
 b) Literatur,
 c) Musik,

- d) Wissenschaft,
 e) Darstellende Kunst,
 f) Baukultur,
 g) Volkskultur,
 h) Elektronische Medien, Fotografie und Film.“

4. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „von einem Siebentel seiner Mitglieder“ durch die Wortfolge „von einem Achtel seiner Mitglieder“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 3 werden das Wort „Vorstand“ und das Wort „Vorstände“ jeweils durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

6. Im § 11 Abs. 2 werden im Einleitungssatz das Zitat „§ 8 Abs. 12 lit. a bis e und g“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 lit. a bis e, g und h“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

7. Im § 11 Abs. 3 wird das Zitat „§ 8 Abs. 1 lit. a bis c, e und g“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 lit. a bis c, e, g und h“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 5 entfällt.

9. Im § 12 Abs. 2 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt – soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt – an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Art. I Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2) sowie Art. I Z 6 bis 8 (§ 11 Abs. 2, 3 und 5) dieses Gesetzes treten mit dem Tag, an dem die der Kundmachung dieses Gesetzes folgende Gesetzgebungsperiode des Landtages beginnt, in Kraft. Die Landesregierung hat

diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Verordnung kundzumachen.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

Mag. Dr. K a i s e r

Der Landesrat:

Mag. D o b e r n i g

das Land Salzburg,
vertreten durch die Landeshauptfrau,
das Land Steiermark,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg,
vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien,
vertreten durch den Landeshauptmann,
im Folgenden Vertragsparteien genannt,
kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die
nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Von Sozialversicherungsträgern werden geringere Gebühren eingehoben, als für unversicherte Privatpatienten. Für externe medizinische Versorgungsleistungen im Straf- und Maßnahmenvollzug soll diese Begünstigung durch Gewährung eines freiwilligen Pauschalbetrages durch die Länder für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 erreicht werden, nachdem der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine Krankenversicherung leistet.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder verpflichten sich als Beitrag für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2004, insgesamt einen jährlichen Pauschalbetrag von

8.549.430,46 Euro

an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50 Prozent entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50 Prozent entsprechend der im Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

Burgenland	257.660,58 Euro
Kärnten	592.527,18 Euro
Niederösterreich	1.440.375,26 Euro
Oberösterreich	1.317.792,73 Euro

13. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12. Februar 2009, Zl. -2V-VE-24/52- 2009, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

./. In der Anlage wird die Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten kundgemacht.

Diese Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 3 mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Der Bund,
vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,

das Land Burgenland,
vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Kärnten,
vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Niederösterreich,
vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Oberösterreich,
vertreten durch den Landeshauptmann,

Salzburg	549.064,90 Euro
Steiermark	1.180.476,99 Euro
Tirol	699.628,86 Euro
Vorarlberg	345.734,68 Euro
Wien	2.166.169,28 Euro

Artikel 2

Zahlungen der einzelnen Länder

Die Zahlungen der einzelnen Länder gemäß Art. 1 Abs. 2 sind in zwei gleich großen Raten jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig und auf das vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegebene Konto zu überweisen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Justiz, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2013 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Artikel 5

Mitteilungen

Das Bundesministerium für Justiz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art. 3 eingelangt sind.

Artikel 6

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

